

20. 1. Ausstellung eines eigenen Wechsels, zahlbar innerhalb sechs Jahren auf dem Kontor eines Vorschußvereines.
2. Ist dieser Wechsel ein Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten? Mußte der Wechsel innerhalb der vertragsmäßig bestimmten Frist zur Zahlung präsentiert werden?

III. Civilsenat. Urt. v. 25. September 1891 i. S. C.'er Bank zu G.
(Rf.) w. R. u. S. (Bekl.) Rep. III. 112/91.

I. Landgericht Eisenach.

II. Oberlandesgericht Jena.

R. M. verpflichtete sich durch Ausstellung eines eigenen Wechsels d. d. S. am 21. Juni 1888 an die Order des Vorschußvereines für C. und Umgegend, C. G., dessen Mitglied er war, die Summe von 10000 M „bei Sicht“ innerhalb sechs Jahren zu bezahlen. Der Wechsel wurde „zahlbar auf dem Kontor des Vorschußvereines zu C.“ ausgestellt. Die Mutter des R. M. hat den Wechsel als Bürgin mitunterzeichnet. Nach der Behauptung der Klägerin sollte der Wechsel zur Sicherheit eines dem Aussteller eingeräumten Kredites in laufender Rechnung bei dem Vorschußvereine hinterlegt werden. Innerhalb der im Wechsel bestimmten sechsjährigen Frist hat weder eine Präsentation desselben zur Zahlung, noch die Zahlung der Wechselsumme stattgefunden. Der Vorschußverein selbst ist inzwischen in Liquidation getreten, demnächst aber laut Vertrages vom 20. Oktober 1889 das von ihm betriebene Bankgeschäft mit Aktiven und Passiven an die jetzige Klägerin, die C.'er Bank, übertragen worden. Der Vorschußverein hat unterm 20. März 1890 bei sich selber, die C.'er Bank am 31. März 1890 bei den Testamentserben der im November 1889 verstorbenen Wechselbürgin Protest mangels Zahlung erheben lassen und hierauf Wechselklage gegen die beklagten Erben angestrengt. Die Beklagten geben die Ausstellung des Wechsels zu, leugnen jedoch die Mitunterschrift ihrer Mutter und wenden ein:

„1. Der Wechsel sei ein domizillierter, folglich bei der verspäteten Protesterhebung verjährt;

2. da die Zahlung bei Sicht innerhalb sechs Jahren vom Ausstellungstage habe erfolgen sollen, so hätte der Wechsel spätestens am 21. Juni 1889 zur Zahlung vorgelegt werden müssen; daraus folge, daß der Wechsel auch nur so lange Geltung habe, über diesen Zeitpunkt hinaus aber kein wechselmäßiger Anspruch mehr bestehe.“

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, indem es davon ausging, daß nach richtiger Auslegung der Wechselurkunde der Wechselaussteller und die Bürgin sich nur für die Zeit von sechs Jahren vom 21. Juni 1888 ab, nicht aber auch über den 21. Juni 1889 hinaus wechselmäßig hätten verpflichten wollen und sollen, so zwar, daß nach der im Sichtwechsel selbst zum Ausdruck gebrachten Vereinbarung der Interessenten bei der unbestritten nicht stattgehabten Präsentation zur

Zahlung die Wechselverbindlichkeit ohne weiteres erloschen sei. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden in der Erwägung, daß der fragliche Wechsel, da er als Domizilwechsel sich darstelle und die rechtzeitige Protesterhebung versäumt worden sei, nach Art. 99 W.D. als präjudiziert betrachtet werden müsse.

Auf Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Nach Art. 99 der Wechselordnung ist ein eigener domizilierter Wechsel dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn diese unterbleibt, dort zu protestieren. „Wird“, so heißt es weiter, „die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.“ Schon aus dem Wortlaute dieser Vorschrift ergibt sich, daß in Ansehung der Folgen der unterlassenen Protesterhebung mangels Zahlung dem Aussteller eines domizilierten eigenen Wechsels gegenüber zwei Fälle unterschieden werden müssen: ein Domizilwechsel mit benanntem und ein solcher mit unbenanntem Domiziliaten. Ist der Domiziliat genannt, so ist die rechtzeitige Erhebung des Wechselprotestes, falls am Fälligkeitstage die Zahlung ausbleibt, zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen alle Beteiligten, den Aussteller sowohl als die Indossanten, erforderlich. Im zweiten Falle dagegen hat die Protesterhebung dem Aussteller gegenüber nur die Bedeutung einer Solennität, nicht die einer notwendigen Voraussetzung zur Erhaltung des Wechselrechtes. Es liegt dies auch in der Natur der Sache, da der Aussteller eines eigenen Wechsels ein sofort verbindliches Zahlungsverprechen leistet und eine unmittelbare Zahlungsverbindlichkeit übernimmt, bei solchem Sachverhalte aber Regreßansprüche, von denen die Artt. 19. 20. 31. 98 Ziff. 10 W.D. reden, nur gegen die Indossanten möglich sind. Darüber, daß bei eigenen Wechseln ohne benannten Domiziliaten rücksichtlich der Protesterhebung dasselbe gilt, was in den Art. 43. 44 W.D. für die sogenannte unvollkommene Domiziltratte bestimmt ist, sind Theorie und Praxis fast durchgängig einverstanden.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 3 S. 291, Bd. 5 S. 382, Bd. 20 Nr. 106 S. 414 und die dort Angeführten; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 §. 261. . . .

Nun nimmt allerdings der Berufungsrichter an, daß der vorliegende Wechsel in der Person des Wechselgläubigers selber einen Domiziliaten benannt habe. Er beruft sich zur Rechtfertigung dieser Auffassung darauf, daß der Ausdruck „zahlbar bei“ mit den Worten „zahlbar durch“ nach konstanter Rechtsprechung der deutschen Obergerichte gleichbedeutend sei, und daß dies hier von dem Ausdruck „zahlbar auf dem Kontor“ des Vorschußvereines zu C. um so gewisser gelten müsse, als der ehemalige Wechselgläubiger schon durch die Art des von ihm ausgegangenen Auftrages zur Protesterhebung — „den fraglichen Wechsel dem Vorschußvereine vorzulegen“ — deutlich an den Tag gelegt habe, daß er sich selbst als Domiziliaten ansehe. Daß die Worte „zahlbar bei“ nach einem im Wechselverkehre allgemein bestehenden Sprachgebrauche gerade so, wie der Ausdruck „zahlbar durch“ die Benennung eines Domiziliaten enthält, ist in den Entsch. des R.D.G.'s Bd. 5 S. 126 und Bd. 9 S. 420 anerkannt. Auch hat das Reichsgericht (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 1 S. 17) ausgesprochen, daß mit der Bezeichnung „zahlbar an einer Kasse“ diese als Domiziliatin genannt, „an“ mit „durch“ oder „bei“ gleichbedeutend sei, da jenes keinen anderen Sinn haben könne als den, daß an der Kasse des Geldinstitutes durch eine hierzu bestellte Persönlichkeit Zahlung geleistet werden solle.

Es mag unerörtert bleiben, ob der letzterwähnten Entscheidung beizutreten ist. Auf keinen Fall darf der Ausdruck „zahlbar auf einem Kontor“ demjenigen „zahlbar an einer Kasse“ gleichgestellt werden, und es ist auch die Behauptung unzutreffend, daß jene Formel im Handelsverkehre üblich sei. Ihrem klaren Wortlaute nach läßt sie sich nur auf den Zahlungsort beziehen und die Frage, wer Zahlung zu leisten habe, durch wen solche erfolgen solle, unberührt. Mit Unrecht verweist der Berufungsrichter zur Unterstützung seiner Ansicht auf die erste Protesterhebung vom 22. März 1890 durch den Rechtsvorgänger der Klägerin. Denn selbst wenn man es, ungeachtet der streng formalen Natur der Wechselobligation, für zulässig erachten wollte, bei Auslegung der Wechselurkunde auf den mutmaßlichen Willen der Beteiligten und begleitende oder nachfolgende Umstände des Falles

entscheidendes Gewicht zu legen, so würde man doch daraus, daß der Vorschußverein zu C. zur möglichsten Wahrung der Wechselsolennitäten sich nachträglich entschloß, einen derartigen, rechtlich bedeutungslosen Akt bei sich selber vornehmen zu lassen, einen Rechtsnachteil gegen ihn herzuführen nicht berechtigt sein. Im Gegenteile weisen die unbestrittenen Umstände, unter denen die Wechselausstellung erfolgte, darauf hin, daß es nicht in der Absicht des Wechselnehmers lag, bei der Präsentation des Wechsels zur Zahlung aus eigenen Mitteln für den Aussteller dessen Schuld an sich selber zu entrichten. Der Wechselschuldner war Mitglied des genannten Vereines und hatte den Wechsel zur Sicherheit eines ihm in laufender Rechnung eingeräumten Kredites bei dem Wechselgläubiger hinterlegt, während dieser nach Maßgabe der Vereinsstatuten den Sichtwechsel bis zur Einlösung durch den Aussteller oder zur etwaigen Klagerhebung im Depot behalten mußte. Durch die Beifügung des streitigen Domizilvermerkes sollte mithin die Forderung in eine Bringschuld verwandelt, dem Wechselschuldner die Verpflichtung auferlegt werden, nach Sicht auf dem Kontor des Vorschußvereines zu erscheinen und dort Zahlung zu leisten.

Das angefochtene Erkenntnis beruht hiernach auf rechtsirrtümlicher Grundlage. Es kann aber auch nicht aus den Erwägungen des Landgerichtes aufrechterhalten werden. Durch die Hinzufügung der Zeitbestimmung, daß der Wechsel „bei Sicht innerhalb sechs Jahren“ fällig sein solle, ist den Erfordernissen der Artt. 4 Ziff. 4. 96 Ziff. 4. 98 Ziff. 5. 31 W.D. genügt, insbesondere an die Stelle der in Art. 31 gesetzlich bestimmten Präsentationsfrist von zwei Jahren eine vertragsmäßige von sechs Jahren nach der Ausstellung gesetzt worden. Somenig nun mit Ablauf der gesetzlichen Präsentationsfrist der wechselmäßige Anspruch des Inhabers eines eigenen Sichtwechsels dem Aussteller gegenüber von selbst erlischt, wenn innerhalb jener Frist der Wechsel nicht präsentiert wird,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 Nr. 4 S. 6, hierzu vielmehr immer noch der Ablauf der in Art. 100 W.D. normierten Verjährungszeit von drei Jahren gehört, ebensowenig tritt ein solcher Rechtsverlust schon mit dem Ablaufe der vertragsmäßig verlängerten Präsentationsfrist ein. Es begann daher im vorliegenden Falle erst mit dem 21. Juni 1889 das Verjährnis des Wechselinhabers und damit die Verjährung, und es konnte die Präsentation

zur Zahlung noch während der ganzen Dauer der Verjährungszeit nachgeholt werden.

Für die Annahme des ersten Richters endlich, daß der Wechselaussteller im Einverständnisse mit dem Vorschußvereine die Wechselverpflichtung nur auf die Zeit von sechs Jahren vom 21. Juni 1883 ab, also nicht über den 21. Juni 1889 hinaus, habe übernehmen wollen und sollen und der Anspruch aus dem Sichtwechsel bei unterlassener Präsentation innerhalb jenes Zeitraumes nach der in der Wechselurkunde selber zum Ausdruck gebrachten Vereinbarung der Beteiligten ohne weiteres in Wegfall gekommen sei, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.“